

## **Prüfungsrecht: Abbruch einer Prüfung wegen Krankheit**

### Abbruch einer Prüfung wegen Krankheit

Der durch ein amtsärztliches Zeugnis belegte Nachweis eines durch Krankheit bedingten Abbruchs einer Prüfung kann regelmäßig nur unmittelbar im Anschluss an den Abbruch verlangt werden.

OVG Lüneburg, Beschl. v. 28.1.2002 – 10 LA 3072/01

Zum Sachverhalt:

Das VG hat die Klage des Kl. gegen eine Entscheidung des Prüfungsausschusses für die Tierärztliche Vorprüfung über das Nichtbestehen der Prüfung abgewiesen. Das OVG ließ die Berufung zu.

Aus den Gründen:

Der Bekl. und ihm folgend das VG haben die Tierärztliche Vorprüfung als nicht bestanden angesehen, weil der Kl. einen krankheitsbedingten Abbruch der Prüfung am 10.4.2000 im Fach Histologie und Embryologie nicht durch die Vorlage eines amtsärztlichen Zeugnisses nachgewiesen hat. Nach § 10 III i.V. mit § 10 II TAppO kann bei einem Abbruch der Prüfung wegen Krankheit die Leistung eines Studierenden nur dann ohne triftigen Grund als „nicht ausreichend“ angesehen werden, wenn er den krankheitsbedingten Abbruch durch eine ärztliche Bescheinigung nicht glaubhaft macht. Diese Voraussetzungen treffen im Fall des Kl. nicht zu. Nach dem Abbruch der Prüfung, die ausweislich der Niederschrift über die Prüfung wegen einer Erkrankung des Kl. abgebrochen wurde, hat er am gleichen Tag den Facharzt für Allgemeinmedizin, Dr. M in H. aufgesucht, der ihm am 10.4.2000 bescheinigt hat, dass er am 10.4.2000 aus medizinischen Gründen nicht prüfungsfähig war. Zwar kann nach § 10 III i.V. mit § 10 II 3 TAppO der Vorsitzende des Prüfungsausschusses verlangen, dass zum Nachweis der Krankheit das Zeugnis eines Gesundheitsamtes vorgelegt wird. Dabei versteht sich von selbst, dass dieses Verlangen zum Nachweis des krankhaft bedingten Abbruchs der Prüfung regelmäßig unmittelbar im Anschluss an den Abbruch gestellt wird. Das hat jedoch der Vorsitzende des Prüfungsausschusses, wie unter den Beteiligten unstreitig ist, nicht unmittelbar nach dem Abbruch der Prüfung am 10.4.2000, sondern erst nach der Vorlage der ärztlichen Bescheinigung des Arztes Dr. M vom 10.4.2000 mit Verfügung vom 13.4.2000 getan. Der Kl. hat mithin nicht zu vertreten, dass ihm am 18.4.2000 ausweislich der amtsärztlichen Bescheinigung vom gleichen Tag nicht mehr bescheinigt werden konnte, dass er am 10.4.2000 aus gesundheitlichen Gründen nicht in der Lage war, die Prüfung durchzustehen. Der Bekl. kann daher das Nichtbestehen der Tierärztlichen Vorprüfung nicht auf den feh-

## **Prüfungsrecht: Abbruch einer Prüfung wegen Krankheit**

lenden amtsärztlichen Nachweis für einen krankheitsbedingten Abbruch der Prüfung stützen.

Auf das nach § 10 III i.V. mit § 10 II TAppO erforderliche Verlangen des Vorsitzenden des Prüfungsausschusses, einen krankheitsbedingten Abbruch der Prüfung durch die Vorlage eines amtsärztlichen Zeugnisses glaubhaft zu machen, kann auch nicht deshalb verzichtet werden, weil der Kl. zu der zweiten Wiederholungsprüfung am 10.4.2000 unter Hinweis auf die Notwendigkeit eines amtsärztlichen Zeugnisses für den Fall der Versäumnis aus Krankheitsgründen geladen worden ist. Die Ladung zu der Prüfung mit diesem Hinweis überdauert die Durchführung der Prüfung nicht, zumal für einen krankheitsbedingten Abbruch der Prüfung und dessen ärztlichen bzw. amtsärztlichen Nachweis nicht von vornherein feststeht, dass für dessen Nachweis ein amtsärztliches Zeugnis verlangt wird. Nach § 10 II 3 TAppO ist im Fall der Versäumnis einer Prüfung und nach Absatz 3 entsprechend bei einem Abbruch der Prüfung eine ärztliche Bescheinigung vorzulegen. Der Vorsitzende kann verlangen, dass das Zeugnis eines Gesundheitsamtes vorgelegt wird (§ 10 II 4 TAppO). Damit besteht das Verlangen nach einer amtsärztlichen Bescheinigung in einer besonderen, in das Ermessen des Vorsitzenden des Prüfungsausschusses gestellten Entscheidung.